

Regierungsentwurf

Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens

A. Problem und Ziel

Abbau bürokratischer Lasten sowie Verfahrenserleichterungen bei der Steuererhebung im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Staat. Wahrung der primären Zielsetzung der Steuergesetzgebung, d. h. der dauerhaften und verlässlichen Sicherstellung staatlicher Einnahmen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll die erfolgreiche Strategie, papierbasierte Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation zu ersetzen, fortgesetzt und vertieft werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Standardmäßige elektronische Übermittlung von Steuererklärungen der Unternehmen, § 31 KStG, § 14a GewStG, § 181 AO und § 25 EStG;
- Standardisierte und elektronische Übermittlung der Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, § 5b EStG;
- Die Verpflichtung, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit Auskunft über steuerrelevante rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zu geben, soll künftig auf elektronischem Wege erfüllt werden, § 138 AO;
- Steuerpflichtigen sollen bestimmte, dem Finanzamt bisher auf Papierbasis vorzulegende Belege und Unterlagen künftig elektronisch bereitgestellt werden, § 50 EStDV.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf weitere Vorschläge zur gezielten Vereinfachung und Entbürokratisierung des Besteuerungsverfahrens, u. a.:

- die Möglichkeit, Außenprüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträgern zeitgleich durchzuführen, § 42f EStG;
- die Anhebung der Schwellenwerte insbesondere für monatlich abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, § 18 UStG, § 41a EStG.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2008	2009	2010	2011	2012
Insgesamt	.	-30	-315	+5	+5	+5
Bund	.	-15	-168	+3	+3	+3
Länder	.	-15	-141	+2	+2	+2
Gemeinden	.	.	-6	.	.	.

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

2. Vollzugsaufwand

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personal- und Sachmittelbedarf des Bundeszentralamts für Steuern. Im Rahmen der Übermittlung der Bescheinigungen nach § 10a Abs. 5 EStG wird von einem geschätzten Personalaufwand bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) von 1,5 Arbeitskräften ausgegangen. Darüber hinaus wird bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) derzeit nicht bezifferbarer Mehrbedarf entstehen durch die vorgesehene Änderung des § 52 Abs. 43a EStG, die Datenbankabfragen durch Träger der Sozialleistungen beim Bundeszentralamt für Steuern über die zentrale Stelle (§ 81 EStG) ermöglicht.

Der Mehraufwand ist der zentralen Stelle aus dem Bundeshaushalt zu erstatten.

Die oben genannte Änderung des § 52 Abs. 43a EStG wird ferner zu Vollzugsaufwand beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik für den Betrieb der Datenbank führen. Die Höhe des Vollzugsaufwands (Sach- und ggf. Personalkosten) lässt sich derzeit nicht beziffern.

Ebenfalls nicht bezifferbar ist der Vollzugsaufwand beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik, der durch die vorgesehene Änderung des § 39e Abs. 11 EStG, die Datenbankabfragen beim Bundeszentralamt für Steuern durch die Finanzverwaltung vorsieht, entsteht.

Hinsichtlich der Einschätzung der Vollzugskosten für die Steuerverwaltung wird für die automationstechnische Umsetzung im Rahmen des Vorhabens KONSENS von folgenden Beträgen in Euro ausgegangen:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Aufwand für Entwicklung und Pflege sowie Betriebsaufwand im Verfahren Elster	12.948.238	12.636.406	13.191.125	11.941.250	11.941.250
davon Bundesanteil	1.530.000	1.556.000	1.782.000	1.538.000	1.538.000

Über die Deckung des finanziellen Mehrbedarfs des Bundes wird im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren zum Einzelplan 08 entschieden.

E. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf führt insgesamt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen.

Durch die mit dem Gesetzentwurf eintretenden Kostenentlastungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen grundsätzlich gestärkt. Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass deren Größenordnung zu gering sein wird, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen vereinfacht

Anzahl:	10	
betroffene Unternehmen:	je nach Informationspflicht unterschiedlich	(im Einzelnen s. allgemeine Begründung)
Häufigkeit/Periodizität:	je nach Informationspflicht unterschiedlich	(im Einzelnen s. allgemeine Begründung)
erwartete Nettoentlastung:	rund 137,1 Mio. €	

b) Bürgerinnen und Bürger vereinfacht

Anzahl:	3
---------	---

c) die Verwaltung vereinfacht

Anzahl:	14	
betroffene Kreise:	je nach Informationspflicht unterschiedlich	(im Einzelnen s. allgemeine Begründung)
Häufigkeit/Periodizität:	je nach Informationspflicht unterschiedlich	(im Einzelnen s. allgemeine Begründung)
erwartete Nettoentlastung:	rund 66,0 Mio. €	

Regierungsentwurf für ein

Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens

(Steuerbürokratieabbaugesetz)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 3 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung
- Artikel 5 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 8 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 9 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 10 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 11 Änderung des Zerlegungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008
- Artikel 13 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 15 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5a folgende Angabe eingefügt:

„§ 5b Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen“

2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

(1) Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt, so ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln. § 150 Abs. 7 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Im Fall der Eröffnung des Betriebs sind die Sätze 1 bis 4 für den Inhalt der Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden.

(2) Die Finanzbehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.“

3. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Der Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Veranlagungszeiträume setzt voraus, dass der Steuerpflichtige zuvor, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber dem Anbieter schriftlich darin eingewilligt hat, dass dieser die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) an die zentrale Stelle übermittelt. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 ist die Einwilligung nach Satz 1 von beiden Ehegatten abzugeben. Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, es sei denn, der Steuerpflichtige widerruft die Einwilligungserklärung schriftlich gegenüber dem Anbieter. Hat der Zulageberechtigte den Anbieter nach § 89 Abs. 1a bevollmächtigt, gilt die Einwilligung nach Satz 1 als erteilt.“

- b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „Vertrags- und Steuernummer“ durch die Angabe „Vertragsnummer und der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung)“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Altersvorsorgebeiträge“ die Angabe „bis zum Veranlagungszeitraum 2009“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Bescheinigung“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt.

- cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Beitragsjahre hat der Anbieter, soweit die Einwilligung des Steuerpflichtigen nach Absatz 2a vorliegt, die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge nach amtlich

vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt unter Angabe der Vertragsdaten, des Datums der Einwilligung nach Absatz 2a, der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie der Zulage- oder der Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. § 22a Abs. 2 gilt entsprechend. Die Übermittlung erfolgt auch dann, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung (§ 79 Satz 2) keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Der Anbieter hat die Daten nach Ablauf des Beitragsjahres bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Wird die Einwilligung nach Ablauf des Beitragsjahres, jedoch innerhalb der in Absatz 2a Satz 1 genannten Frist abgegeben, hat er die Daten bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres zu übermitteln. Stellt der Anbieter fest, dass

1. die an die zentrale Stelle übermittelten Daten unzutreffend sind oder
2. der zentralen Stelle ein Datensatz übermittelt wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen,

hat er dies unverzüglich durch Übermittlung eines entsprechenden Datensatzes durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu korrigieren. Werden die Daten nach Bekanntgabe des Steuerbescheids vom Anbieter aufgehoben oder korrigiert, kann der Steuerbescheid insoweit geändert werden. Werden die Daten innerhalb der Frist nach Satz 7 und 8 und nach Bekanntgabe des Steuerbescheids übermittelt, kann der Steuerbescheid insoweit geändert werden.“

4. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Erklärung nach Absatz 3 ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, wenn Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erzielt werden und es sich nicht um einen der Veranlagungsfälle gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 handelt. Die Finanzbehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.“

5. Dem § 39e wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten können auch zur Prüfung und Durchführung der Einkommensbesteuerung (§ 2) des Steuerpflichtigen für Veranlagungszeiträume ab 2005 verwendet werden.“

6. § 41a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1 000 Euro, aber nicht mehr als 4 000 Euro betragen hat; Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro betragen hat.“

7. Dem § 42f wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Verlangen des Arbeitgebers können die Außenprüfung und die Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung (§ 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) zur gleichen Zeit durchgeführt werden.“

8. Nach § 51 Abs. 4 Nr. 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der nach § 5b elektronisch zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen;“

9. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:

„(15a) § 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.“

b) Dem Absatz 24c werden folgende Sätze angefügt:

„Für Verträge, auf die bereits vor dem 1. Januar 2010 Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 eingezahlt wurden, kann der Anbieter (§ 80), wenn die nach § 10a Abs. 2a erforderliche Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegt, die für die Übermittlung des Datensatzes nach § 10a Abs. 5 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) erforderliche Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen abweichend von § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Anbieter die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Abs. 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Stimmen die Daten nicht überein, findet § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 Anwendung.“

c) Folgender Absatz 39 wird eingefügt:

„(39) § 25 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Einkommensteuererklärungen anzuwenden, die für den Veranlagungszeitraum 2011 abzugeben sind.“

d) Dem Absatz 43a werden folgende Sätze angefügt:

„Der Träger der Sozialleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 darf die Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) eines Leistungsempfängers, dem im Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung Leistungen zugeflossen sind, abweichend von § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Träger der Sozialleistungen die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers mit, sofern die ihm vom Träger der Sozialleistungen übermittelten Daten mit den nach § 139b Abs. 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Stimmen die Daten nicht überein, findet § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 Anwendung. Die Anfrage des Trägers der Sozialleistungen und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind über die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln. Die zentrale Stelle führt eine ausschließlich automatisierte Prüfung der ihr übermittelten Daten daraufhin durch, ob sie vollständig und schlüssig sind und ob das vorgeschriebene Datenformat verwendet worden ist.“

10. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Der Nummer 6 abschließende Punkt wird durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Bestätigung der durch den Anbieter erfolgten Datenübermittlung an die zentrale Stelle im Fall des § 10a Abs. 5 Satz 4.“

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Anbieter kann dem Zulageberechtigten mit dessen Einverständnis die Bescheinigung auch elektronisch bereitstellen.“

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 50 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dieser kann die Zuwendungsbestätigung auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln. Der Empfänger der Zuwendung hat dem Zuwendenden einen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gefertigten Ausdruck der elektronischen Zuwendungsbestätigung auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.“

2. § 60 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Steuererklärung ist eine Abschrift der Bilanz, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, im Fall der Eröffnung des Betriebs auch eine Abschrift der Eröffnungsbilanz beizufügen, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a des Gesetzes ermittelt und auf eine elektronische Übermittlung nach § 5b des Gesetzes verzichtet wird.“

3. In § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.

- b) Absatz 3d wird wie folgt gefasst:

„(3d) § 60 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.“

Artikel 3

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

In § 11 Abs. 2 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 92 des Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „sowie zur Übermittlung der Daten nach § 10a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes an die zentrale Stelle“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

Dem § 3 Abs. 2 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ist Besteuerungsgrundlage ein nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnder Gewinn, gilt § 5b des Einkommensteuergesetzes entsprechend; die Beifügung der in Satz 3 genannten Unterlagen kann in den Fällen des § 5b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes unterbleiben.“

Artikel 5

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Dem § 15 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), werden folgende Sätze angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Bescheinigung nach Satz 1 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an eine amtlich bestimmte Stelle zu übermitteln ist. In der Rechtsverordnung können Ausnahmen zugelassen werden. In den Fällen des Satzes 2 kann auf das Ausstellen einer Bescheinigung nach Satz 1 verzichtet werden, wenn der Arbeitnehmer entsprechend unterrichtet wird. Durch die Datenfernübertragung gilt der Nachweis im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 3 als erbracht.“

Artikel 6

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Finanzbehörde kann zur

Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall sind die Erklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 13a wird folgender Satz angefügt:

„§ 31 Abs. 1a in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.“

b) Dem Absatz 13d wird folgender Satz angefügt:

„§ 37 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals im Kalenderjahr 2008 anzuwenden.“

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist der festgesetzte Anspruch in einem Betrag auszuzahlen, wenn das festgesetzte Körperschaftsteuerguthaben nicht mehr als 1 000 Euro beträgt.“

bb) Der bisherige Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Festsetzungsfrist für die Festsetzung des Anspruchs läuft nicht vor Ablauf des Jahres ab, in dem der letzte Jahresbetrag fällig geworden ist oder ohne Anwendung des Satzes 6 fällig geworden wäre.“

b) Nach Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist der übersteigende Betrag in einer Summe auszuzahlen, wenn er nicht mehr als 1 000 Euro beträgt und auf die vorangegangene Festsetzung Absatz 5 Satz 6 oder dieser Satz angewendet worden ist.“

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 14a wird wie folgt gefasst:

Steuererklärungspflicht

Der Steuerschuldner (§ 5) hat für steuerpflichtige Gewerbebetriebe eine Erklärung zur Festsetzung des Steuermessbetrags und in den Fällen des § 28 außerdem eine Zerlegungserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Finanzbehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Steuerschuldner oder von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 9a folgender Absatz 9b eingefügt:

„(9b) § 14a in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 9b wird Absatz 9c.

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. führt der Unternehmer eine andere als die in Nummer 1 genannte Leistung aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen steuerpflichtigen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. § 14a bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (ABl. EG Nr. L 338 S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „6 136 Euro“ durch die Angabe „7 500 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „512 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „6 136 Euro“ durch die Angabe „7 500 Euro“ ersetzt.
3. Dem § 27 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 3 Nr. 2 in der jeweils ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung sind auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführt werden.“

Artikel 9

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 138 Abs. 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bestimmen, dass Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes anlässlich der Aufnahme der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit der Finanzbehörde zusätzlich zu den Anzeigen nach Absatz 1 und 1a auch Auskunft über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erteilen haben. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden kann. § 150 Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

2. Dem § 150 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ordnen die Steuergesetze an, dass der Steuerpflichtige die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln hat, ist der Datensatz mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Zur Erleichterung und Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
2. die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
3. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
4. die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung für Steuern oder Steuervorteile, die auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten verkürzt oder erlangt werden,

5. den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen

bestimmen sowie

6. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt, und
7. Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens nach Nummer 7

zulassen. Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer betroffen sind. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.“

3. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Nummer 2 abschließende Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 3 abschließende Punkt wird durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Auslegung eines Steuergesetzes Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesfinanzhof ist.“

- b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 endet die Ungewissheit, sobald feststeht, dass die Grundsätze der Entscheidung des Bundesfinanzhofs über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden sind.“

4. Nach § 181 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Finanzbehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Erklärungspflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.“

5. In § 363 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 10a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10a

Erklärungspflicht bei gesonderten Feststellungen

§ 181 Abs. 2a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Feststellungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.“

Artikel 11

Änderung des Zerlegungsgesetzes

In § 8 Abs. 1 Satz 5 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird nach den Wörtern „zuständige Finanzamt“ die Angabe „entsprechend den Maßgaben des § 45a Abs. 1 Satz 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

Artikel 10 Nr. 2 des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) wird wie folgt gefasst:

„2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zerlegung des Zinsabschlags nach dem Vierten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 2002 durchzuführen. § 8 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmalig für das Kalenderjahr 2009 anzuwenden. § 8 Abs. 1 Satz 5 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung dieses vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmalig für das Kalenderjahr 2009 anzuwenden. § 8 Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt nicht für das auf das Kalenderjahr 2008 entfallende Steueraufkommen, das in 2009 abgeführt wird.““

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 am 1. Januar 2009 in Kraft. Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Die Artikel 5 und 12 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, überflüssige Bürokratie konsequent abzubauen. Es gilt, unerlässliche Regelungen von verzichtbarem bürokratischen „Beiwerk“ zu befreien und die weiter notwendigen administrativen Prozesse unter Einsatz modernster technischer Mittel im Interesse sowohl der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen als auch der Verwaltung so bürokratiearm wie möglich zu gestalten.

Das Bundesministerium der Finanzen trägt dabei eine besondere Verantwortung, weil gerade Steuergesetze erfahrungsgemäß als besonders „bürokratieträftig“ empfunden werden.

Es ist allerdings nicht richtig, dass Deutschland – einem klassischen Vorurteil zufolge – hinsichtlich der Steuerbürokratie einen Spitzenplatz einnehme. Vielmehr belegt Deutschland nach einer aktuellen gemeinsam mit der Weltbank veröffentlichten Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG beim zeitlichen Aufwand für Steuern und Sozialabgaben im EU 25-Vergleich einen Platz im guten Mittelfeld.

Dies ist nicht zuletzt den Maßnahmen zu verdanken, die in den letzten Jahren umgesetzt worden sind, um u. a. gezielt die mittelständische Wirtschaft von überflüssiger Steuerbürokratie zu befreien. Hierzu gehören z. B.:

- die Entlastung der Arbeitgeber durch Übertragung der Auszahlung des Kindergeldes auf die Familienkassen.
- die Anhebung der Buchführungsgrenzen nach der Abgabenordnung um bis zu 35 %.
- die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten an die Steuerverwaltung („ElsterLohn I“), die den technischen und organisatorischen Aufwand aller Arbeitgeber deutlich verringert hat.

Parallel dazu stellt die Steuerverwaltung bereits seit mehreren Jahren als kostenlosen Service ein Programm zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen („ElsterFormular“) zur Verfügung, das die Einkommensteuererklärung, die Umsatzsteuererklärung, die Gewerbesteuererklärung, die Umsatzsteuer-Voranmeldung, die Lohnsteuer-Anmeldung und die Lohnsteuerbescheinigung unterstützt.

Seit Beginn der Legislaturperiode wurden weitere vielfältige Maßnahmen zum Abbau überflüssiger Steuerbürokratie im Interesse des Mittelstands systematisch umgesetzt:

- So wurden im Rahmen der beiden schon verabschiedeten Gesetze zum „Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (MEG I und MEG II) die steuerliche Buchführungspflichtgrenze bezogen auf den Umsatz von 350 000 € auf 500 000 € und bezogen auf den Gewinn von 30 000 € auf 50 000 € noch weiter angehoben.
- Weitere Erleichterungen betreffen die Umsatzsteuer; zu nennen ist hier insbesondere die Anhebung der Betragsgrenze für Kleinbetragsrechnungen von 100 € auf 150 €.
- Auch im Rahmen der Anfang 2008 in Kraft getretenen Unternehmensteuerreform sorgen mittelstandsfreundliche Akzente für gezielte steuerliche Entlastungen und für weniger Steuerbürokratie bei kleinen und mittleren Unternehmen.

- Eine erhebliche Steuervereinfachung und Entlastung von bürokratischen Pflichten wird durch die ab 1. Januar 2009 geltende einheitliche Abgeltungssteuer für Kapitalerträge bewirkt.
- Mehrere Tausend nicht mehr zwingend notwendige Verwaltungsregelungen wurden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgehoben.

Insgesamt hat das Bundesministerium der Finanzen seit Beginn der Legislaturperiode allein für die Wirtschaft Bürokratiekosten im Steuerbereich in der Größenordnung von mehr als einer Milliarde Euro abgebaut.

Die Bundesregierung ist entschlossen, noch in dieser Legislaturperiode einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zum vollständigen Abbau überflüssiger Steuerbürokratie zu erreichen. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens steht im Zentrum der entsprechenden Aktivitäten, die darauf abzielen, die Steuererhebung im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen so bürokratiearm wie möglich zu gestalten, ohne die primäre Zielsetzung der Steuergesetzgebung und der Steuerverwaltung, nämlich die dauerhafte und verlässliche Sicherstellung der Finanzierung staatlicher Aufgaben, zu beeinträchtigen.

Der Gesetzentwurf steht unter dem Motto „Elektronik statt Papier!“ Die Strategie, papierbasierte Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation zu ersetzen, hat sich – auch international – als besonders Erfolg versprechende Methode des Abbaus von Bürokratiekosten sowohl auf Seiten der Wirtschaft und der privaten Steuerzahler als auch auf Seiten der Steuerbehörden erwiesen. Es gilt, diesen technisch und teilweise auch rechtlich anspruchsvollen Ansatz möglichst umfassend zu realisieren und dabei nicht zuletzt das enorme Potenzial zu nutzen, das in der elektronischen Übermittlung von Steuerdaten (ELSTER) bei den Steuererklärungen der privaten Steuerzahler und der Unternehmen liegt. Derzeit nutzen knapp 20 % der Steuerpflichtigen das Angebot, via ELSTER ihre Steuererklärung elektronisch abzugeben. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Finanzbehörden der Länder alles daran setzen, dass sich dieser Wert schon in naher Zukunft signifikant erhöht.

Der Gesetzentwurf enthält ein Bündel von Maßnahmen, die dieser Zielsetzung in besonderem Maße gerecht werden:

- Einen Schwerpunkt bildet der Ausbau der elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden, insbesondere durch papierlose Übermittlung der Steuererklärungsdaten und ergänzender Unterlagen bei den Unternehmensteuern. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sollen deshalb sämtliche Steuererklärungen der Unternehmen standardmäßig elektronisch übermittelt werden; zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde allerdings – wie schon heute bei den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen – auf eine elektronische Übermittlung verzichten.
- Voraussetzung für eine erfolgreiche Etablierung der vollelektronischen Unternehmensteuererklärung als Standardverfahren ist, dass auch die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, auf der Basis einer Rechtsverordnung standardisiert und elektronisch übermittelt werden. Die kostenträchtige Vorlage dieser oft sehr umfangreichen Unterlagen in Papierform wird dadurch entbehrlich.
- Im Interesse von - jährlich rund 880 000 - neu gegründeten Unternehmen wird außerdem die Verpflichtung, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit Auskunft über steuerrelevante rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zu geben, künftig auf elektronischem Wege und damit schnell, kostensparend und sicher abgewickelt werden. Der bisher übliche Fragebogen in Papierform entfällt dann.

- Außerdem soll auch die Steuererklärung von Millionen Arbeitnehmern und anderen privaten Steuerzahlern dadurch drastisch vereinfacht werden, dass bisher auf Papierbasis vorzulegende Belege und Unterlagen künftig dem Finanzamt ohne zusätzlichen Aufwand für den Steuerpflichtigen auf elektronischem Wege verfügbar gemacht werden sollen. Das neue, der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (ElsterLohn I) nachgebildete Verfahren gilt zunächst für Zuwendungsbestätigungen der Empfänger abzugsfähiger Spenden, die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (Anlage VL) sowie für die Bescheinigungen für sogenannte Riester-Verträge (§ 10a Abs. 5 EStG) und soll mittelfristig ausgebaut werden.
- Dadurch werden wesentliche Hindernisse beseitigt, die einer konsequenten Ausschöpfung der bereits seit längerem bestehenden Möglichkeit, Einkommensteuererklärungen elektronisch zu übermitteln, derzeit noch entgegenstehen. Die Steuerverwaltung erhält zugleich die Informationsbasis, die sie künftig in die Lage versetzt, den Steuerzahlern eine bereits vorausgefüllte Steuererklärung mit attraktivem Datenumfang bereitzustellen und damit deren bürokratischen Aufwand weiter zu reduzieren.

Mit diesen Maßnahmen trägt die Bundesregierung zugleich Wünschen der Wirtschaft und der steuerberatenden Berufe als auch der gem. § 21a Finanzverwaltungsgesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Ländern getroffenen Festlegung von Vollzugszielen vom 21. November 2007 und anschließenden Beschlüssen der Finanzministerkonferenz Rechnung. Der verbindliche Zeitrahmen für die Umsetzung verschafft Sicherheit für die Ressourcenplanung auf Seiten der Wirtschaft sowie der Steuerverwaltung und gewährt den notwendigen Vorlauf für die Schaffung noch erforderlicher technischer oder rechtlicher Voraussetzungen. Denn letztlich wird die gesetzliche Verpflichtung, Steuererklärungen und Unterlagen in Papier vorzulegen, erst dann obsolet, wenn die Steuerverwaltung für die Steuerpflichtigen umfassend die elektronischen Voraussetzungen wie z. B. elektronische Datensätze zur Abgabe elektronischer Steuererklärungen geschaffen hat.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf eine Reihe weiterer Vorschläge zur gezielten Vereinfachung und Entbürokratisierung des Besteuerungsverfahrens:

- Im besonderen Interesse der steuerberatenden Berufe und ihrer Mandanten soll künftig eine vorläufige Steuerfestsetzung auch möglich sein, wenn wegen einer „einfachgesetzlichen“ Rechtsfrage ein Verfahren bei dem Bundesfinanzhof anhängig ist. Damit werden bisher u. a. zur Vermeidung von Haftungsrisiken massenhaft eingelegte Einsprüche nicht mehr notwendig.
- Derzeit führen die Finanzverwaltung und die Träger der Rentenversicherung ihre Außenprüfungen bei den Arbeitgebern eigenständig und zu verschiedenen Zeitpunkten durch. Künftig soll der damit verbundene Aufwand durch zeitgleich stattfindende Außenprüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträger spürbar reduziert werden.
- Die Grenzen für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen werden auch unter Berücksichtigung der Preisentwicklung von 6 136 € auf 7 500 € und für vierteljährliche Voranmeldungen von 512 € auf 1 000 € angehoben. Dementsprechend werden auch die Schwellenwerte für monatlich abzugebende Lohnsteuer-Anmeldungen von 3 000 € auf 4 000 € und für vierteljährliche Anmeldungen von 800 € auf 1 000 € angehoben. Damit wird sowohl auf Seiten der Unternehmer und Arbeitgeber als auch der Finanzverwaltung der Verwaltungsaufwand durch die Erstellung und Übermittlung bzw. Verarbeitung der Steuererklärungen verringert.

- Schließlich werden Erleichterungen bei der Rechnungsstellung eingeführt und die damit verbundenen umsatzsteuerlichen Informationspflichten der Unternehmer reduziert, indem künftig
 - die Erteilung von Rechnungen bei Ausführung steuerfreier Leistungen an andere Unternehmer oder an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, grundsätzlich nicht mehr notwendig ist sowie
 - auf die bisher obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (Sammelrechnung) bei Übermittlung der Rechnungen über elektronischen Datenaustausch (EDI) verzichtet wird.

Damit wird wiederholt von Verbänden vorgetragene Anregungen entsprochen.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich - soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist - aus Artikel 105 Abs. 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) auch aus Art. 108 Abs. 4 Satz 1 GG, für Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung) und Artikel 10 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung) aus Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 GG und für Artikel 9 (Änderung der Abgabenordnung) aus Artikel 108 Abs. 5 Satz 1 und 2 GG.

Für die Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 11) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 107 Abs. 1 GG.

Artikel 7 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ab. Beim Gewerbesteuergesetz handelt es sich um vorkonstitutionelles Recht, das nach Artikel 123 und 125 GG fortgilt. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des GewStG folgt aus Artikel 105 Abs. 2 zweite Alternative i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich, da der Gewerbesteuer die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen unterliegen und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Steuererklärungspflicht und somit für die Ermittlung des Gewerbeertrags bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
1	<u>§ 37 KStG</u> Einführung einer Bagatellgrenze von 1.000 € für die ratielle Auszahlung von Körperschaftsteuerguthaben	Insg.	.	- 30	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		KSt	.	- 30	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	.	- 15	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3
		KSt	.	- 15	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3
		Länder	.	- 15	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
	KSt	.	- 15	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	
	Gem.	.	-	-	-	-	-	
2	<u>§ 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2a UStG</u> Anhebung der Betragsgrenzen für die monatliche Abgabe von USt-Voranmeldungen von 6.163 € auf 7.500 €	Insg.	.	.	- 260	.	.	.
		USt	.	.	- 260	.	.	.
		Bund	.	.	- 139	.	.	.
		USt	.	.	- 139	.	.	.
		Länder	.	.	- 116	.	.	.
	USt	.	.	- 116	.	.	.	
	Gem.	.	.	- 5	.	.	.	
	USt	.	.	- 5	.	.	.	
3	<u>§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG</u> Anhebung der Betragsgrenze für den Verzicht auf USt-Voranmeldungen von 512 € auf 1.000 €	Insg.	.	.	- 60	.	.	.
		USt	.	.	- 60	.	.	.
		Bund	.	.	- 32	.	.	.
		USt	.	.	- 32	.	.	.
		Länder	.	.	- 27	.	.	.
	USt	.	.	- 27	.	.	.	
	Gem.	.	.	- 1	.	.	.	
	USt	.	.	- 1	.	.	.	
4	<u>§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG</u> Anhebung der Grenzen für die vierteljährliche Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung auf 1.000 € bzw. 4.000 €	Insg.
		LSt
		SoLZ
		Bund
		LSt
	SoLZ	
	Länder	
	LSt	
	Gem.	
	LSt	

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2008	2009	2010	2011	2012
5	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	.	- 30	- 315	+ 5	+ 5	+ 5
		LSt
		KSt	.	- 30	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		SolZ
		USt	.	.	- 320	.	.	.
		Bund	.	- 15	- 168	+ 3	+ 3	+ 3
		LSt
		KSt	.	- 15	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3
		SolZ
		USt	.	.	- 171	.	.	.
		Länder	.	- 15	- 141	+ 2	+ 2	+ 2
		LSt
		KSt	.	- 15	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		USt	.	.	- 143	.	.	.
		Gem.	.	.	- 6	.	.	.
		LSt
		USt	.	.	- 6	.	.	.

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die einmaligen Mindereinnahmen im Kassenjahr 2009 bei Bund, Ländern und Gemeinden in Höhe von insgesamt 315 Mio. € entfallen weit überwiegend auf die beabsichtigte Anhebung der Betragsgrenzen zur verpflichtenden Abgabe von monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen (Nr. 2 und 3 des Finanztableaus). Dabei handelt es sich lediglich um temporäre Effekte, denen in den Folgejahren Steuermehreinnahmen gegenüberstehen. Die Maßnahme ist im Übrigen dringend geboten. Sie trägt der seit 1996 eingetretenen Preisentwicklung sowie der Anhebung der Umsatzsteuersätze Rechnung. Beide Faktoren haben bei den Unternehmern die Umsatzsteuerschuld für das Kalenderjahr und damit die Maßgröße für die Periodizität der Erklärungsabgabe mit der Folge erhöht, dass nunmehr eine Vielzahl mittelständischer Unternehmen Umsatzsteuer-Voranmeldungen statt in vierteljährlichem Rhythmus monatlich abgeben muss. Die Anhebung der Betragsgrenzen ist angesichts dessen ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Bürokratiekosten mittelständischer Unternehmen und dient damit zur Erfüllung der Verpflichtung der Bundesregierung, 25 % der Bürokratiekosten bis zum Jahr 2011 abzubauen. Der dadurch verursachte Liquiditätseffekt zu Lasten der öffentlichen Haushalte ist im Ergebnis insgesamt vertretbar.

Bürokratiekosten

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
1	§ 5b EStG	Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen und GuV-Rechnungen		3.261.600		1.350.000	1,20	0	0	100
2 **)	§ 5b EStG	Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen und GuV-Rechnungen - Umstellungsaufwand bei der Wirtschaft als Einmalkosten		500.000		1	1,00	0	0	100
3	§ 5b EStG i.V.m. § 60 Abs. 1 EStDV	Abschaffung der Verpflichtung, Bilanzen und GuV-Rechnungen in Papierform der Steuererklärung beizufügen		-18.657.000		1.350.000	1,20	0	0	100
4 **)	§ 5b EStG i.V.m. § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG	Bestimmung des Mindestumfangs der nach § 5b EStG elektronisch zu übermittelnden Bilanz und GuV				.	1,00	0	0	100
5 ***)	§ 5b EStG i.V.m. § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG	Übernahme elektronisch übermittelter Bilanzen und GuV-Rechnungen in die Veranlagungsbezirke			-17.204.400	1.350.000	1,20	0	0	100
6 **)	§ 5b EStG i.V.m. § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG	Einmalige Programmieraufwand für die elektronische Übermittlung von Bilanzen und GuV-Rechnungen			5.000.000	.	1,00	0	0	100
7 **)	§ 10a Abs. 5 EStG i.V.m. § 92 Nr. 7 EStG und § 11 Abs. 2 AltVDV	Direkte elektronische Übermittlung der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeträge an die zentrale Stelle durch den Anbieter		1.000.000		1	1,00	0	0	100
8 **)	§ 10a Abs. 5 EStG i.V.m. § 92 Nr. 7 EStG und § 11 Abs. 2 AltVDV	Direkte elektronische Übermittlung der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeträge an die zentrale Stelle durch den Anbieter			500.000	1	1,00	0	0	100
9	§ 10a Abs. 5 EStG i.V.m. § 92 Nr. 7 EStG und § 11 Abs. 2 AltVDV	Direkte elektronische Übermittlung der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeträge an die zentrale Stelle durch den Anbieter - Wegfall der Bescheinigung in Papierform und deren Versendung an den Steuerpflichtigen sowie Bestätigung der erfolgten Datenübermittlung in der Bescheinigung nach § 92 EStG		-38.400.000		10.000.000	1,00	0	0	100
10	§ 10a Abs. 5 EStG i.V.m. § 92 Nr. 7 EStG und § 11 Abs. 2 AltVDV	Direkte elektronische Übermittlung der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeträge an die zentrale Stelle durch den Anbieter		25.600.000		10.000.000	1,00	0	0	100
11	§ 25 Abs. 4 EStG	Pflicht zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften						0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
12	§ 25 Abs. 4 EStG	Übernahme der elektronisch auf ELSTER-basiertem Modul übermittelten Einkommensteuererklärung für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften in die Veranlagungsbezirke			.	.	1,00	0	0	100
13	§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG	Anhebung der Grenzen für die vierteljährliche und jährliche Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung von 800 € / 3.000 € auf 1.000 € / 4.000 €		-1.785.028		43.093	.	0	0	100
14 ***	§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG	Anhebung der Grenzen für die vierteljährliche und jährliche Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung von 800 € / 3.000 € auf 1.000 € / 4.000 €			-139.230	43.093	.	0	0	100
15	§ 42f Abs. 4 EStG	Antrag des Arbeitgebers auf Durchführung der Lohnsteuer-Außenprüfung und der Prüfung durch den Träger der Rentenversicherung zur gleichen Zeit		527.585		2.096.366	0,13	0	0	100
16	§ 42f Abs. 4 EStG	Durchführung der Lohnsteuer-Außenprüfung und der Prüfung durch den Träger der Rentenversicherung zur gleichen Zeit auf Verlangen des Arbeitgebers		-3.956.890		2.096.366	0,13	0	0	100
17	§ 52 Abs. 43a EStG	Ausnahme von der Erhebung der ID-Nr. (§ 139b AO) bei den mitteilungspflichtigen Bürgern; künftig für Empfänger von Sozialleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG erstmalige Erhebung durch die Träger direkt beim BZSt möglich - damit verbunden Wegfall gesondertes Anschreiben und Rechtsgrundlagenennung an den jeweiligen Bürger		-7.152.640		1.408.000	1,00	0	0	100
18	§ 52 Abs. 43a EStG	Ausnahme von der Erhebung der ID-Nr. (§ 139b AO) bei den mitteilungspflichtigen Bürgern; künftig für Empfänger von Sozialleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG erstmalige Erhebung durch die Träger direkt beim BZSt möglich - damit verbunden Wegfall gesondertes Anschreiben und Rechtsgrundlagenennung an den jeweiligen Bürger			-5.440.000	1.000.000	1,00	0	0	100
19	§ 52 Abs. 43a EStG	Ausnahme von der Erhebung der ID-Nr. (§ 139b AO) bei den mitteilungspflichtigen Bürgern; künftig für Empfänger von Sozialleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG erstmalige Erhebung durch die Träger direkt beim BZSt möglich						0	0	100
20	§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStDV	Abschaffung der Pflicht zur Vorlage von Zuwendungsbestätigungen in Papierform durch die Zuwendenden (Spender)						0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
21	§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStDV	Abschaffung der Pflicht zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen in Papierform durch den Zuwendungsempfänger (z.B. gemeinnützige Vereine - Unternehmer im Sinne von SKM)		-11.346.667		3.700.000	1,00	0	0	100
22	§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStDV	Erstellung und Übermittlung von Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch die Zuwendungsempfänger (z.B. gemeinnützige Vereine), sofern keine Papierform gewählt wird.		7.449.333		3.700.000	1,00	0	0	100
23	§ 31 Abs. 1a KStG	Wegfall der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärungen zur Körperschaftsteuer in Papierform		-24.174.429		789.971	1,00	0	0	100
24	§ 31 Abs. 1a KStG	Pflicht zur elektronischen Abgabe der Erklärungen zur Körperschaftsteuer auf ELSTER-basiertem Modul		7.308.548		789.971	1,00	0	0	100
25 ***	§ 31 Abs. 1a KStG	Überahme elektronisch auf ELSTER-basiertem Modul übermittelter Körperschaftsteuererklärungen in die Veranlagungsbezirke			-7.550.543	710.974	1,00	0	0	100
26	§ 37 Abs. 5 Satz 6 KStG	Bagatellgrenze für die Auszahlung von Körperschaftsteuerguthaben, d.h. Auszahlung ab einem bestimmten Schwellenwert in einer Summe statt in 10 Jahresraten		-1.369.872		60.480	9,00	0	0	100
27	§ 37 Abs. 5 Satz 6 KStG	Bagatellgrenze für die Auszahlung von Körperschaftsteuerguthaben, d.h. Auszahlung ab einem bestimmten Schwellenwert in einer Summe statt in 10 Jahresraten - Wegfall von Zahlungsanweisungen / entsprechender Mitteilungen			-1.478.736	60.480	9,00	0	0	100
28	§ 14a GewStG	Wegfall der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärungen zur Gewerbesteuer in Papierform		-53.526.474		2.473.116	1,00	0	0	100
29	§ 14a GewStG	Pflicht zur elektronischen Abgabe der Erklärungen zur Gewerbesteuer auf ELSTER-basiertem Modul		16.182.422		2.473.116	1,00	0	0	100
30 ***	§ 14a EStG	Übernahme der elektronisch auf ELSTER-basiertem Modul übermittelten Gewerbesteuererklärungen in die Veranlagungsbezirke			-23.638.043	2.225.804	1,00	0	0	100
31	§ 14a GewStG	Wegfall der Pflicht zur Abgabe der Erklärungen zur Gewerbesteuererlegung in Papierform		-2.421.481		137.454	1,00	0	0	100
32	§ 14a GewStG	Pflicht zur elektronischen Abgabe der Erklärungen zur Gewerbesteuererlegung auf ELSTER-basiertem Modul		691.852		137.454	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
33 ***	§ 14a GewStG	Übernahme der elektronisch auf ELSTER-basiertem Modul übermittelten Gewerbesteuererlegungserklärungen in die Veranlagungsbezirke			-1.313.788	123.709	1,00	0	0	100
34	§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG	Wegfall der Pflicht zur Rechnungserteilung bei steuerfreien Umsätzen - reine Schätzung, 5% der steuerfreien Umsätze durchschnittl. mit 2.000 € angenommen		-14.093.333		4.000.000	1,00	0	0	100
35	§ 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG	Wegfall der Verpflichtung zur Erteilung einer Sammelrechnung in Papierform bei elektronischer Übermittlung der Rechnung im EDI-Verfahren		-111.106		849	52,00	0	0	100
36	§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG	Anhebung der Betragsgrenzen für die monatliche Abgabe von USt-Voranmeldungen von 6.136 € auf 7.500 €; Reduzierung der Monatszahler		-7.064.787		159.500	8,00	0	0	100
37 ***	§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG	Anhebung der Betragsgrenzen für die monatliche Abgabe von USt-Voranmeldungen von 6.136 € auf 7.500 €; Reduzierung der Monatszahler			-2.705.120	159.500	8,00	0	0	100
38	§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG	Anhebung der Betragsgrenzen für die vierteljährliche Abgabe von USt-Voranmeldungen von 512 € auf 1.000 €; Reduzierung der Quartalszahler		-1.816.027		82.000	4,00	0	0	100
39 ***	§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG	Anhebung der Betragsgrenzen für die vierteljährliche Abgabe von USt-Voranmeldungen von 512 € auf 1.000 €; Reduzierung der Quartalszahler			-695.360	82.000	4,00	0	0	100
40	§ 18 Abs. 2a UStG	Anhebung der Betragsgrenze in § 18 Abs. 2a UStG, ab der der Unternehmer eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben kann		-287.171		11.886	8,00	0	0	100
41 ***	§ 18 Abs. 2a UStG	Anhebung der Betragsgrenze in § 18 Abs. 2a UStG, ab der der Unternehmer eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben kann			-201.590	11.886	8,00	0	0	100
42	§ 165 Nr. 4 AO	Vorläufige Steuerfestsetzung auch in Fällen beim BFH anhängiger Verfahren			.	.	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
43	§ 181 Abs. 2a AO	Wegfall der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AO in Papierform	.					0	0	100
44	§ 181 Abs. 2a AO	Pflicht zur elektronischen Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AO auf ELSTER-basiertem Modul	.					0	0	100
45	§ 181 Abs. 2a AO	Wegfall der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b AO in Papierform		-16.125.487		526.948	1,00	0	0	100
46	§ 181 Abs. 2a AO	Pflicht zur elektronischen Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b AO auf ELSTER-basiertem Modul		4.875.147		526.948	1,00	0	0	100
47 ***	§ 181 Abs. 2a AO	Übernahme der elektronisch auf ELSTER-basiertem Modul übermittelten Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO in die Veranlagungsbezirke			-5.596.188	526.948	1,00	0	0	100
48	§ 8 Abs. 1 Satz 5 ZerlG	Wegfall der Übermittlung der nach § 8 Abs. 1 Satz 5 ZerlG von den Kreditinstituten den Finanzbehörden mitzuteilenden Daten in Papierform		-983.040		4.000	12,00	0	0	100
49	§ 8 Abs. 1 Satz 5 ZerlG	Elektronische Übermittlung der nach § 8 Abs. 1 Satz 5 ZerlG von den Kreditinstituten den Finanzbehörden mitzuteilenden Daten		245.760		4.000	12,00	0	0	100
50	§ 8 Abs. 1 Satz 5 ZerlG	Vereinfachte Übernahme der nach § 8 Abs. 1 Satz 5 ZerlG von den Kreditinstituten den Finanzbehörden mitzuteilenden Daten durch deren elektronische Übermittlung			-104.320	4.000	12,00	0	0	100
Summe ohne Einmalkosten in EUR			.	-137.129.183	-66.067.317					
Summe Einmalkosten in EUR			.	1.500.000	5.500.000					

international
EU-Ebene
national

*) Diese Bürokratiekosten wurden im vereinfachten Verfahren ermittelt.

***) Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Sie sind nur in der Summe „Einmalkosten“ enthalten. Sie werden im Vorblatt nachrichtlich auch als Vollzugsaufwand ausgewiesen.

*** Diese Bürokratiekosten der Verwaltung stellen sogenannte „rückbezügliche“ Informationspflichten dar. Bei der Quantifizierung wurde nicht der Prozess insgesamt, sondern lediglich die geänderte Dateneinbindung berücksichtigt.

Hinweis zur Tabelle: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z. B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be- oder Entlastungen führen.

Mit den oben beschriebenen Maßnahmen werden erneut Bürokratiekosten im Steuerrecht deutlich abgebaut. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält darüber hinaus wichtige Elemente für weitere Reduzierungen bei den Bürokratiekosten. Dazu zählen insbesondere folgende Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates:

- Schaffung der Möglichkeit, künftig die notwendigen Informationen anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit an die Finanzbehörde elektronisch zu übermitteln;
- Elektronische Übermittlung der Bescheinigungen über vermögenswirksame Leistungen (VL) an eine amtlich bestellte Stelle, insbesondere durch die Anlageinstitute.

Allein für diese Maßnahmen wird nach erster vorsichtiger Einschätzung eine zusätzliche Bürokratiekostenentlastung von rund 21 Mio. € für die Unternehmen sowie rund 25 Mio. € für die Verwaltung angenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an den neu eingefügten § 5b EStG (Elektronische Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen).

Zu Nummer 2 (§ 5b - neu -)

Die elektronische Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und die damit verbundene Standardisierung der Inhalte von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist eine Maßnahme, die einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens darstellt. Die Unternehmen können ihre steuerlichen Pflichten elektronisch und damit schnell, kostensparend und sicher erfüllen. Die Daten sind elektronisch verfügbar, weil die Standardisierung auf dem Regelwerk der verpflichtenden oder freiwilligen Buchführung aufbaut. Die bisher nach § 60 Abs. 1 EStDV vorgeschriebene Übermittlung in Papierform entfällt.

Zu Absatz 1

Für Gewerbetreibende, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen (§ 5 Abs. 1 EStG) oder für andere Steuerpflichtige, die ihren Gewinn in Form des Unterschiedsbetrags zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen ermitteln (§ 4 Abs. 1 EStG), sollen die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der den steuerlichen Vorschriften angepassten Ansätze und Beträge verpflichtend elektronisch übermittelt werden. Von dieser Verpflichtung werden auch die Inhalte der Eröffnungsbilanz erfasst.

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde zulassen, dass die Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungsdaten in Papierform der Steuererklärung beigelegt werden können. Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen.

Zu Nummer 3 (§ 10a Abs. 2a - neu -, Abs. 4 und 5)

Die Vorlage der Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG ist eine materielle Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG. Der Steuerpflichtige hat mit dieser Bescheinigung die Höhe der von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge nachzuweisen. Die Bescheinigung enthält auch Angaben zum Anbieter und zur Vertragsnummer. Außerdem ist die Zulagenummer enthalten, so dass der automatisierte Datenabgleich durch die zentrale Stelle durchgeführt werden kann.

Die Vorlage der Bescheinigung in Papierform entspricht allerdings nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen der Verwaltung und der Steuerpflichtigen. Aus diesem Grund ist die Vorlage einer Papierbescheinigung ab dem Veranlagungszeitraum 2010 nicht mehr erforderlich. Stattdessen hat der Steuerpflichtige, der den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG nutzen will, seinen Anbieter zu beauftragen, die erforderlichen Daten der

zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu senden. Der Einwilligung zur Datenübermittlung nach Absatz 2a Satz 1 steht die Bevollmächtigung des Anbieters durch den Anleger im Rahmen des Dauerzulageantragsverfahrens (§ 89 Abs. 1a EStG) gleich. Die Einwilligung nach Absatz 2a Satz 1 und die Bevollmächtigung des Anbieters betreffen die gleichen Daten und den gleichen Empfänger des Datensatzes. Vor diesem Hintergrund ist neben der Bevollmächtigung nach § 89 Abs. 1a EStG keine zusätzliche Einwilligung nach Absatz 2a Satz 1 erforderlich.

Die Übermittlung der Daten des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten ist für die zutreffende Berechnung der nach Absatz 1 anzusetzenden Zulageansprüche erforderlich. Die Einwilligung des nach § 79 Satz 2 EStG zulageberechtigten Ehegatten ist auch dann erforderlich, wenn dieser Ehegatte keine eigenen Altersvorsorgebeiträge geleistet hat. Wird in diesen Fällen eine entsprechende Einwilligung (Einwilligung nach Absatz 2a Satz 1 oder Bevollmächtigung nach § 89 Abs. 1a EStG) vom mittelbar zulageberechtigten Ehegatten nicht abgegeben, dann steht auch dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten kein Sonderausgabenabzug zu.

Beantragt der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die Gewährung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG, werden die Daten entsprechend berücksichtigt. Die Einwilligung ist eine materielle Voraussetzung für die Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG.

Das ab dem Veranlagungszeitraum 2010 geltende Verfahren erspart dem Steuerpflichtigen bei seiner Einkommensteuerveranlagung das Beifügen einer Papierbescheinigung. Dies erleichtert die Abgabe einer elektronischen Steuererklärung. Daten werden auch nur von denjenigen Personen an die Finanzverwaltung übermittelt, die die geleisteten Beiträge steuerlich geltend machen wollen oder deren Daten aufgrund der Beantragung der Altersvorsorgezulage durch den Anbieter bereits der bei der Finanzverwaltung angesiedelten zentralen Stelle übermittelt wurden. Wie bei den nach § 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a EStG zu übermittelnden Vertragsdaten bei der Beantragung der Zulage, sind auch bei diesem Datensatz nach § 10a Abs. 5 EStG Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des Zulageberechtigten mit zu übermitteln. Für die Anbieter entfällt mit der elektronischen Übersendung der Daten an die Finanzverwaltung die Notwendigkeit, dem Anleger die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG schriftlich zu übersenden. Für die Finanzverwaltung bietet das Verfahren den Vorteil, dass die für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erforderlichen Daten bereits elektronisch vorliegen und entsprechend verarbeitet werden können.

Damit die Finanzverwaltung den Datensatz zuordnen kann, benötigt sie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, die die bisher gültige Steuernummer ersetzen wird. Die Erhebung der Identifikationsnummer verläuft analog zur Erhebung der Identifikationsnummer im Rentenbezugsmitteilungsverfahren.

Der Steuerpflichtige wird im Rahmen der jährlich vom Anbieter zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 EStG über die von diesem an die zentrale Stelle gesandten Daten informiert.

Stellt der Anbieter fest, dass die an die zentrale Stelle übermittelten Daten unzutreffend sind oder der zentralen Stelle ein Datensatz übermittelt wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, hat er dies unverzüglich durch Übermittlung eines korrigierten Datensatzes oder durch die Stornierung des bisherigen Datensatzes durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu berichtigen.

Zu Nummer 4 (§ 25 Abs. 4 - neu -)

Internet und elektronische Datenverarbeitung bieten neue Möglichkeiten, die Verwaltung bürgerfreundlicher zu machen und Bürokratielasten zu vermeiden. Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung ist eine Maßnahme, die einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens darstellt. Danach sollen durch IT-gestützte Verfahren (eGovernment) gleichzeitig unnötige Bürokratiekosten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger abgebaut sowie die Verwaltung moderner, leistungsfähiger und effizienter werden.

Nach geltendem Recht sind die Erklärungen zur Einkommensteuer nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben (§ 25 Abs. 3 EStG i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 1 AO). Die Erklärungen sind vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

Mit der gesetzlichen Änderung wird für alle, die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erzielen (Gewinneinkünfte der Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirte sowie selbstständig Tätigen im Sinne des § 18 EStG), eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung eingeführt. Bei geringfügigen Gewinneinkünften, die im Rahmen einer Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG erklärt werden, bzw. in Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 EStG soll es bei der freiwilligen Möglichkeit zur elektronischen Abgabe der Erklärung bleiben.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen. In diesen Fällen ist die Einkommensteuererklärung weiterhin in Papierform abzugeben.

Zu Nummer 5 (§ 39e Abs. 11 - neu -)

Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die in § 39e Abs. 2 Satz 1 EStG genannten Daten (Identifikationsnummer und Besteuerungsmerkmale) für die Bereitstellung der durch den Arbeitgeber automatisiert abzurufenden Lohnsteuerabzugsmerkmale. § 39e EStG wurde mit dem Jahressteuergesetz 2008 eingeführt und beinhaltet die gesetzgeberische Grundentscheidung für den Wegfall der Lohnsteuerkarte ab 2011 und die Umstellung auf elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Der Bundesrat hat bereits im Gesetzgebungsverfahren zum JStG 2008 vorgeschlagen, die in der Datenbank vorhandene Identifikationsnummer des Ehegatten für Zwecke des Besteuerungsverfahrens zu nutzen, z. B. zur Zusammenführung der zu beiden Ehegatten vorhandenen elektronischen Daten zum Rentenbezug (§ 22a EStG), zu Lohneinkünften, Progressionsvorbehalt für Sozialleistungen und Insolvenzgeld (§ 32b EStG). Dies ermögliche eine qualifizierte Auswertung des elektronisch übermittelten Datenmaterials und vermeide die unnötige Anforderung von Steuererklärungen (BR-Drs. 544/07, zu Nr. 27 Buchstabe b). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung die Prüfung zugesagt (BT-Drs. 16/6739), die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht abgeschlossen werden konnte. Mit der Änderung greift die Bundesregierung das Anliegen des Bundesrates auf.

Die Änderung ermöglicht der Finanzverwaltung für die Durchführung der Einkommensbesteuerung ab 2005, die nach § 39e Abs. 2 Satz 1 EStG gespeicherten Daten für einkommensteuerlich nicht erfasste Steuerpflichtige zur Prüfung der Einkommensteuerpflicht und bei einkommensteuerlich bereits erfassten Steuerpflichtigen zur Durchführung der Einkommensbesteuerung nach § 46 EStG zu verwenden. Da die Neuregelung ab 2009 anzuwenden ist (§ 52 Abs. 1 EStG), wird mit der ausdrücklichen Aufnahme des Jahres 2005 sichergestellt, dass die Anwendung sich nicht auf Veranlagungszeiträume ab 2009 beschränkt. Dies stellt klar, dass gerade die bereits seit 2005 in § 22a EStG vorgesehenen Rentenbezugsmitteilungen für die

Veranlagungszeiträume 2005 bis 2008 darunter fallen. Es ist Aufgabe der Finanzverwaltung, eine gleichmäßige Einkommensbesteuerung sicherzustellen und durchzuführen. Durch die finanzverwaltungsinterne Zusammenführung von vorhandenen Mitteilungen zu Besteuerungsgrundlagen ist es möglich, die Steuerfälle gezielt auszuwählen. Dadurch können bereits im Vorfeld für eine große Anzahl von Steuerpflichtigen bürokratische Belastungen durch Anfragen zur Klärung der steuerlichen Verhältnisse oder durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung vermieden werden.

Die Änderung des § 39e EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2009 erstmals ab dem Kalenderjahr 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 6 (§ 41a Abs. 2 Satz 2)

Mit der Änderung werden die Grenzen für die jährliche und vierteljährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 800 € auf 1 000 € und von 3 000 € auf 4 000 € angehoben. Sie dient dem Bürokratieabbau, weil auf Arbeitgeberseite der Verwaltungsaufwand durch die Erstellung und Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen reduziert wird. Die Finanzverwaltung wird entlastet durch eine verringerte Anzahl der zu bearbeitenden Anmeldungen.

Die Anhebung der Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 800 € auf 1 000 € entlastet insbesondere Arbeitgeber einer geringfügig beschäftigten Arbeitskraft, die vom monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 400 € die Lohnsteuer mit dem Pauschsteuersatz in Höhe von 20 % erheben (bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 400 € ergibt sich eine pauschale Lohnsteuer von 80 € (20 % von 400 €) und eine jährliche Lohnsteuer von 960 € (80 € x 12)). In diesen Fällen ist künftig anstelle vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen nur noch eine Lohnsteuer-Anmeldung mit dem Jahresbetrag abzugeben bzw. an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Änderung des § 41a Abs. 2 Satz 2 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2009 erstmals für den Lohnsteuerabzug 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 7 (§ 42f Abs. 4 - neu -)

Derzeit führen die Finanzverwaltung und die Träger der Rentenversicherung ihre Außenprüfungen bei den Arbeitgebern eigenständig und zu verschiedenen Zeitpunkten durch. Weil der Arbeitgeber zur Mitwirkung und Prüfhilfe verpflichtet ist, beispielsweise durch die Erteilung von Auskünften, Bereitstellung eines Raumes für den Außenprüfer, Vorlage von Aufzeichnungen, Buchführungsunterlagen und Lohnkonten, führen die Außenprüfungen zu Belastungen des Arbeitgebers. Ziel der Regelungen des neuen Absatzes 4 ist, die durch zwei getrennte Außenprüfungen entstehenden Belastungen zu reduzieren oder ganz zu vermeiden. Dies soll durch gemeinsame Außenprüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträger erreicht werden (zwei zeitgleiche Prüfungen statt zwei getrennter Prüfungen), wodurch spürbar Bürokratie und Verwaltungsaufwand eingespart werden.

Um den vielfältigen Organisationsformen der Arbeitgeber (Betriebe) Rechnung zu tragen, erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, beim Betriebsstättenfinanzamt die Durchführung zeitgleicher Außenprüfungen durch die Finanzverwaltung und den Träger der Rentenversicherung formlos zu beantragen. Das Betriebsstättenfinanzamt hat den Antrag des Arbeitgebers zu prüfen und Einzelheiten für zeitgleiche Außenprüfungen mit dem Träger der Rentenversicherung abzustimmen; ein Rechtsanspruch auf zeitgleiche Außenprüfungen besteht jedoch nicht.

Die zur gleichen Zeit durchgeführten Außenprüfungen führen nicht zu einer einheitlichen Prüfung durch beide Verwaltungszweige oder dazu, dass ein Verwaltungszweig das Rechtsgebiet der anderen Verwaltung mitprüft. Vielmehr wird die vom Gesetzgeber vorgegebene Trennung der Verwaltungszweige - und in Streitfällen der Gerichtszweige - beibehalten. Das Steuergeheimnis und das Sozialgeheimnis werden also weiterhin beachtet.

Weil die Lohnsteuer-Außenprüfung in der Verwaltungshoheit der Länder liegt, für die Sozialversicherung jedoch eine zentrale Bundeskompetenz gegeben ist (Deutsche Rentenversicherung Bund, § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch), ist für die Umsetzung der Gesetzesvorschrift eine längere Vorlaufzeit erforderlich. Deshalb soll die Neuregelung erst zum 1. Januar 2010 in Kraft treten (s. Artikel 13 des vorliegenden Änderungsgesetzes). Gleichwohl ist der Zeitpunkt, ab dem Außenprüfungen erstmals gemeinsam durchgeführt werden können, in einem BMF-Schreiben bekannt zu geben („Startschreiben“).

Werden durch gemeinsame Außenprüfungen die angestrebten Einsparungsziele erreicht, soll auf längere Sicht geprüft werden, ob die Träger der Rentenversicherung die sozialversicherungsrechtlichen Außenprüfungen mit einer gleichzeitigen Prüfung des Lohnsteuerabzugs verbinden können (einheitliche, verbundene Prüfung). Die Umsetzung dieser zukünftigen verbundenen Prüfung würde weiterhin in getrennten Verwaltungsakten für die Sozialversicherung und die Steuer über die jeweils zuständige Behörde und bei Beibehaltung der unterschiedlichen Gerichtszweige erfolgen.

Zu Nummer 8 (§ 51 Abs. 4 Nr. 1b - neu -)

Die Bilanz- sowie die Gewinn- und Verlustrechnungsdaten sollen in einer standardisierten Form elektronisch übermittelt werden. Dieser Standard soll durch Rechtsverordnung dargestellt werden. § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG enthält hierfür die Ermächtigungsgrundlage.

Zu Nummer 9 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 15a - neu -)

Der neue § 5b EStG ist nach dem neuen § 52 Abs. 15a EStG erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.

Zu Buchstabe b (Absatz 24c)

Die Regelung betrifft die erstmalige Erhebung der für die Datenübermittlung nach § 10a Abs. 5 EStG erforderliche Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung). Grundsätzlich hat der Anbieter die entsprechenden Angaben unmittelbar beim Anleger zu erheben. Nur in den Fällen, in denen Altersvorsorgebeiträge bereits vor dem 1. Januar 2010 auf einen Vertrag eingezahlt wurden, wird hiervon eine Ausnahme zugelassen. Die Sonderregelung orientiert sich an dem für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren vorgesehene Ausnahmeverfahren (§ 52 Abs. 38a EStG). Sie ermöglicht es den Anbietern (§ 80), zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Daten nach § 10a Abs. 5 Satz 4 EStG, die Identifikationsnummern (§ 139b der Abgabenordnung) der Bestandsfälle ausnahmsweise im Wege einer Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern zu ermitteln, anstatt zunächst - wie in § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG vorgesehen - zu versuchen, die Identifikationsnummer unmittelbar bei den Zulageberechtigten zu erfragen. Eine solche automatisierte Ermittlung der Identifikationsnummer vermeidet, dass bei den Mitteilungspflichtigen und den Zulageberechtigten ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Erhebung der Identifikationsnummer entsteht. Dadurch wird das Übermittlungsverfahren für alle Beteiligten entbürokratisiert und führt zu einer Verminderung von bürokratiebedingten Kosten.

Zu Buchstabe c (Absatz 39 - neu -)

Der neue Absatz 39 regelt die erstmalige Anwendung der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung. Danach ist der neue § 25 Abs. 4 EStG erstmals für Einkommensteuererklärungen anzuwenden, die für den Veranlagungszeitraum 2011 abzugeben sind.

Zu Buchstabe d (Absatz 43a Satz 4 bis 8 - neu -)

Die Regelung übernimmt das für die Rentenbezugsmitteilungen vorgesehene Ausnahmeverfahren (§ 52 Abs. 38a EStG). Sie ermöglicht es dem Träger von Sozialleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG, zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen, die Identifikationsnummern (§ 139b AO) der Leistungsempfänger, die bereits Leistungen erhalten, ausnahmsweise beim Bundeszentralamt für Steuern zu erheben, anstatt zunächst – wie in § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG vorgesehen – zu versuchen, die Identifikationsnummern unmittelbar bei den Leistungsempfängern zu erfragen. Auf diese Weise wird vermieden, dass bei den Mitteilungspflichtigen und den Leistungsempfängern ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Erhebung der Identifikationsnummer entsteht. Dadurch wird das Übermittlungsverfahren für alle Beteiligten entbürokratisiert und führt zu einer Verminderung von bürokratiebedingten Kosten. Wie die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit mitgeteilt hat, ist beim Verfahrenseinsatz mit ca. 1 Million Leistungsempfängern zu rechnen. Andere Träger von Sozialleistungen haben eine solche Forderung und eine vergleichbare Größenordnung bisher nicht vorgetragen. Für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren und für die Träger von Sozialleistungen (§ 32b Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 22a Abs. 2 EStG) ist gesetzlich geregelt, dass die Anfrage des Mitteilungspflichtigen und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern über die zentrale Stelle (§ 81 EStG) zu übermitteln sind. Dieses automatisierte Verfahren soll auch für die Erhebung der Identifikationsnummern für Leistungsempfänger, die im Kalenderjahr vor der erstmaligen Übermittlung bereits Leistungen erhalten, genutzt werden.

Zu Nummer 10 (§ 92 Nr. 7 - neu -)

Der Zulageberechtigte wird im Rahmen der vom Anbieter jährlich zu erstellenden Bescheinigung darüber informiert, dass der Anbieter die für die Gewährung des Sonderausgabenabzugs erforderlichen Daten bereits an die zentrale Stelle übermittelt hat.

Die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung können künftig auch zwischen Anbieter und Zulageberechtigten genutzt werden, wenn der Zulageberechtigte damit einverstanden ist.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 3 - neu -)

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g EStG ist grundsätzlich eine nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbestätigung. Durch die Erweiterung des § 50 Abs. 1 EStDV wird die Möglichkeit einer elektronischen Zuwendungsbestätigung geschaffen. Mit dieser Regelung werden neben Bürokratie und Verwaltungsschwernissen auch Hemmnisse der elektronischen Steuererklärung abgebaut.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 84 Abs. 1 EStDV i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 2 (§ 60 Abs. 1 Satz 1)

Soweit die Steuerpflichtigen ihre Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungsdaten elektronisch übermitteln, entfällt die bisherige Verpflichtung, der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

Dürfen die Steuerpflichtigen aus Billigkeitsgründen auf die elektronische Übermittlung der Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungsdaten verzichten, ist die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Steuererklärung beizufügen.

Die Änderung ist nach dem neuen § 84 Abs. 3d EStDV - entsprechend der Anwendungsregelung zur Änderung des § 5b EStG - erstmals für nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden.

Zu Nummer 3 (§ 84)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Durch die Änderung des § 84 Abs. 1 EStDV sind die Änderungen der EStDV durch das vorliegende Änderungsgesetz erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3d)

Die Neufassung von Absatz 3d stellt sicher, dass die Änderung von § 60 Abs. 1 EStDV entsprechend der Anwendungsregelung zur Änderung des § 5b EStG erstmals für nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des § 11 Abs. 2 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Folgeänderung aus der Einführung der elektronischen Übermittlung der in der bisherigen Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Daten an die zentrale Stelle.

Zu Artikel 4 (§ 3 Abs. 2 Satz 4 - neu - Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung)

Werden die Besteuerungsgrundlagen gesondert oder einheitlich und gesondert festgestellt, so ist dieser Erklärung eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen beizufügen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 V zu § 180 Abs. 2 AO). Soweit es sich dabei um eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG handelt, besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungsdaten. Werden die Daten elektronisch übermittelt, brauchen diese Unterlagen nicht mehr der Erklärung beigelegt werden.

Zu Artikel 5 (§ 15 Abs. 1 Satz 2 bis 5 - neu - Fünftes Vermögensbildungsgesetz)

Internet und elektronische Datenverarbeitung bieten neue Möglichkeiten, die Verwaltung bürgerfreundlicher zu machen und Bürokratielasten zu vermeiden. Die Verpflichtung, die Anlage VL elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, ist eine Maßnahme, die einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens darstellt. Danach sollen durch IT-gestützte Verfahren (eGovernment) gleichzeitig unnötige Bürokratiekosten für Unternehmen und Bürger abgebaut und die Verwaltung moderner, leistungsfähiger und effizienter werden. Ziel ist,

Arbeitnehmern ein vorausgefülltes Einkommensteuerformular in elektronischer Form als Dienstleistung der Steuerverwaltung bereitzustellen (vorausgefüllte Steuererklärung). Um diesen Service erbringen zu können, benötigt die Steuerverwaltung die Daten der Anlage VL in elektronischer Form.

In der Rechtsverordnung ist zu regeln, in welchen Fällen auf eine elektronische Übermittlung verzichtet wird.

Die Anlage VL in Papierform hat zwei Ziele: Nachweis der vermögenswirksamen Leistungen gegenüber dem Finanzamt (siehe § 14 Abs. 4 Satz 3 VermBG) und Information des Arbeitnehmers. Gilt künftig die elektronische Anlage VL gegenüber der Finanzverwaltung als Nachweis der vermögenswirksamen Leistungen und wird der Arbeitnehmer über die elektronische Übertragung informiert (z. B. im jährlichen Kontoauszug etc.), kann auf die Anlage VL in Papierform verzichtet werden. Damit wird die Informationspflicht der Arbeitgeber und Anlageinstitute nach § 14 Abs. 4 VermBG deutlich vereinfacht und es werden Bürokratiekosten abgebaut. Für Arbeitnehmer entfällt bei Anträgen zur Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage die Vorlagepflicht der Bescheinigung. Das Antragsverfahren wird dadurch spürbar vereinfacht.

Die Änderung des § 15 Abs. 1 VermBG tritt am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Anlage VL wird allerdings erst durch die zu erlassende Rechtsverordnung begründet.

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 31 Abs. 1a - neu -)

Internet und elektronische Datenverarbeitung bieten neue Möglichkeiten, die Verwaltung bürgerfreundlicher zu machen und Bürokratielasten zu vermeiden. Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Körperschaftsteuererklärung und der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sind Maßnahmen, die einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens darstellen. Danach sollen durch IT-gestützte Verfahren (eGovernment) gleichzeitig unnötige Bürokratiekosten für Unternehmen abgebaut und die Verwaltung moderner, leistungsfähiger und effizienter werden.

Die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sind Jahreserklärungen, die bisher nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben sind. Im neuen Absatz 1a wird eine Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Körperschaftsteuererklärung und der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen geschaffen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde gestatten, die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen.

Zu Nummer 2 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 13a Satz 2 - neu -)

Der neue § 34 Abs. 13a Satz 2 KStG regelt die erstmalige Anwendung der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Körperschaftsteuererklärung und der Erklärung nach § 27

Abs. 2 Satz 4 KStG. Diese ist sind danach erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 elektronisch abzugeben.

Zu Buchstabe b (Absatz 13d Satz 5 - neu -)

Nach dem neuen § 34 Abs. 13d Satz 5 KStG ist die Änderung des § 37 KStG erstmals im Kalenderjahr 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 3 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 5 Satz 6 - neu - und Satz 8 - neu -)

Durch das SEStEG wurde das bisherige ausschüttungsabhängige System der Körperschaftsteuerminderung durch eine ratierliche Auszahlung des zum maßgeblichen Stichtag vorhandenen Körperschaftsteuerguthabens ersetzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in 10 gleichen Jahresraten, beginnend am 30. September 2008. Zur Verfahrenserleichterung werden Auszahlungsansprüche in einer Summe ausgezahlt, wenn der festgesetzte Betrag nicht größer ist als 1.000 Euro. Erhöht sich der Anspruch später durch eine geänderte Festsetzung auf einen Betrag von mehr als 1.000 Euro ist der ausgezahlte Betrag nicht zurückzufordern, um den Vereinfachungseffekt nicht zu beeinträchtigen.

Die Bagatellregelung hat keinen Einfluss auf die Festsetzungsfrist. Nach § 37 Abs. 5 Satz 7 KStG läuft die Festsetzungsfrist für die Festsetzung des Anspruchs nicht vor Ablauf des Jahres ab, in dem der letzte Jahresbetrag fällig geworden ist. Die Festsetzungsfrist soll auch bei Anwendung der Bagatellregelung nicht verkürzt werden. Für die Prüfung der Festsetzungsverjährung gilt der Auszahlungsanspruch daher als in gleichen Jahresraten ausgezahlt.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 2 - neu -)

Ergibt sich aus der geänderten Festsetzung ein Auszahlungsanspruch, der den bisher ausgezahlten Einmalbetrag um nicht mehr als 1.000 Euro übersteigt, ist der übersteigende Betrag ebenfalls in einer Summe auszuzahlen. Ein höherer übersteigender Betrag ist nach § 37 Abs. 6 Satz 1 KStG auf die verbleibenden Fälligkeitstermine des Auszahlungszeitraums zu verteilen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14a)

Internet und elektronische Datenverarbeitung bieten neue Möglichkeiten, die Verwaltung bürgerfreundlicher zu machen und Bürokratielasten zu vermeiden. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie der Zerlegungserklärung ist eine Maßnahme, die einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens darstellt. Danach sollen durch IT-gestützte Verfahren (eGovernment) gleichzeitig unnötige Bürokratiekosten für Unternehmen abgebaut und die Verwaltung moderner, leistungsfähiger und effizienter werden.

Nach geltendem Recht sind die Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie die Zerlegungserklärung nach amtlichen Vordrucken abzugeben. Die Erklärungen sind vom Steuerschuldner oder seinem gesetzlichen Vertreter eigenhändig zu unterschreiben. Das Betriebsfinanzamt setzt den Gewerbesteuermessbetrag und in Zerlegungsfällen die Zerlegungsanteile fest. Auf

Grundlage der Festsetzungen durch das Betriebsfinanzamt setzen die Betriebsstättengemeinden die Gewerbesteuer fest.

Mit der gesetzlichen Änderung wird eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie der Zerlegungserklärung eingeführt.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde zulassen, dass die Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie der Zerlegungserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Papierform abgegeben werden können. Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zumutbar ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung einzurichten.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Zu Buchstabe a (Absatz 9b - neu -)

Der neue Absatz 9b regelt die erstmalige Anwendung der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie der Zerlegungserklärung. Danach sind die Erklärungen erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 elektronisch abzugeben.

Zu Buchstabe b (Absatz 9c - neu -)

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 9b wird der bisherige Absatz 9b inhaltlich unverändert der neue Absatz 9c.

Zu Artikel 8 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2)

Die Änderung dient dem Abbau steuerlicher Informationspflichten und leistet einen deutlichen Beitrag zur Reduzierung der aus den steuerlichen Informationspflichten resultierenden Kosten für die betroffenen Unternehmer.

Die Änderung setzt Artikel 221 Abs. 2 MwStSystRL um. Danach können die Mitgliedstaaten Steuerpflichtige von der Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen bei Ausführung steuerfreier Leistungen befreien. Eine Verpflichtung zur Rechnungserteilung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG besteht nach der Änderung nur noch bei Ausführung einer steuerpflichtigen Lieferung oder sonstigen Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, und in den in § 14a UStG genannten Fällen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Nr. 2)

Die Änderung dient dem Abbau steuerlicher Informationspflichten und leistet einen deutlichen Beitrag zur Reduzierung der aus den steuerlichen Informationspflichten resultierenden Kosten für die betroffenen Unternehmer.

Durch die Änderung wird auf die bisher obligatorische Übermittlung einer zusammenfassenden Rechnung (Sammelrechnung) bei Übermittlung der Rechnungen über elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen

Datenaustauschs (ABl. EG Nr. L 338 S. 98) und damit auf die bisher durch Deutschland ausgeübte Option nach Artikel 233 Abs. 3 MwStSystRL verzichtet.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Bei der Neukonzeption des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens mit Wirkung vom 1. Januar 1996 durch das Jahressteuergesetz 1996 ging der Gesetzgeber davon aus, dass durch die Festlegung der Betragsgrenze von seinerzeit 12 000 DM (rd. 6 136 €) rd. 50 % aller Unternehmer mit Steuerzahllast zu Vierteljahreszahlern bestimmt werden. Durch die seit 1996 eingetretene Preisentwicklung sowie die Anhebung der Steuersätze hat sich bei den Unternehmern die Umsatzsteuerschuld für das Kalenderjahr erhöht. Dies führte zu dem nicht gewollten Ergebnis, dass eine Reihe von Unternehmern statt vierteljährlich nunmehr wieder monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben muss. Mit der Anhebung der Betragsgrenze der Steuerschuld des Vorjahres, bei deren Überschreiten der Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, von 6 136 € auf 7 500 € wird der seinerzeitigen Intention des Gesetzgebers Rechnung getragen.

Die Maßnahme führt zu einer deutlichen Steuervereinfachung. Dadurch nimmt die Zahl der von Unternehmern zu erstellenden und von den Finanzämtern zu bearbeitenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Gleichzeitig mit der Anhebung der Betragsgrenze für die Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen wird auch die Betragsgrenze der Steuerschuld des Vorjahres, bei deren Unterschreiten der Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit werden kann, von 512 € auf 1 000 € angehoben.

Die Maßnahme führt zu einer deutlichen Steuervereinfachung. Dadurch nimmt die Zahl der von Unternehmern zu erstellenden und von den Finanzämtern zu bearbeitenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a Satz 1)

Unternehmer, deren Vorsteuer-Überschuss im vorangegangenen Jahr eine bestimmte Betragsgrenze überschritten hat, können wählen, ob sie ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich abgeben. Diese Betragsgrenze entsprach bislang immer der Betragsgrenze für die Verpflichtung zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen in § 18 Abs. 2 Satz 2 UStG. Dem bisherigen Gleichklang folgend, wird sie entsprechend der Anhebung der Betragsgrenze in § 18 Abs. 2 Satz 2 UStG (vgl. vorstehend Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) angehoben.

Zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 14 - neu -)

Die Vorschrift regelt den Anwendungszeitpunkt der Änderungen in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 UStG. Danach sind die Neuregelungen auf alle Rechnungen anzuwenden, in denen über nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführte Umsätze abgerechnet wird.

Die Änderungen in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 UStG sowie in § 27 Abs. 14 UStG treten zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Artikel 9 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 138 Abs. 1b - neu -)

Die Verpflichtung von Unternehmern im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit - ergänzend zur Anzeige der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit nach § 138 Abs. 1 und 1a AO - elektronisch Auskunft über für die Besteuerung erhebliche rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zu geben, ist eine Maßnahme, die einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens darstellt.

Die Unternehmer sollen zukünftig ihre steuerlichen Pflichten elektronisch und damit schnell, kostensparend und sicher erfüllen können. Der bisher übliche Fragebogen in Papierform soll entfallen. Die bürokratischen Lasten von jährlich rund 880 000 Unternehmen, die bereits nach geltendem Recht (§ 93 Abs. 1 AO) anlässlich der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zu näheren Auskünften über ihre steuerlichen Verhältnisse verpflichtet werden, werden damit reduziert.

Die Finanzämter sollen EDV-gestützt und zeitnah die Voraussetzungen für die steuerliche Erfassung prüfen können. Unternehmer sollen schneller als bisher die für die Rechnungserteilung wichtige Steuernummer erhalten können. Davon werden auch Unternehmen profitieren, die nicht unter die Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung fallen. Gleichzeitig sollen Finanzämter durch ein maschinelles Risiko-Management dabei unterstützt werden, Unternehmen aufzudecken, die zum Zweck des Umsatzsteuer-Betrugs gegründet werden.

In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit einräumt, die Auskunft weiterhin in Schriftform (auf Papier) beim Finanzamt einzureichen. Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen.

Die Änderung des § 138 AO tritt am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Eine Pflicht zur elektronischen Auskunftserteilung wird allerdings erst durch die nach dem neuen § 138 Abs. 1b AO zu erlassende Rechtsverordnung begründet.

Zu Nummer 2 (§ 150 Abs. 7 - neu -)

Der neue Absatz 7 enthält bei Einführung einer Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen erforderliche verfahrensrechtliche Regelungen.

Soweit die Steuergesetze anordnen, dass Steuererklärungen und ihnen gleichgestellte Erklärungen (vgl. §§ 181, 184 und 185 AO) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind, sieht Absatz 7 Satz 1 vor, dass der Datensatz mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen ist. Durch Rechtsverordnung kann anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität der elektronisch übermittelten Steuererklärung sicherstellt. Bei der Sicherheitsbewertung der „anderen Verfahren“ wird die Sachkenntnis des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) genutzt werden. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur soll künftig auch eine Übermittlung der Daten unter Nutzung der Möglichkeiten des neuen elektronischen Personalausweises möglich sein.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens sollen vom Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung geregelt werden können. In der Rechtsverordnung sollen auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines anderen sicheren Verfahrens zugelassen werden können (z. B. für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, die auch nach bisher geltendem Recht nicht signiert oder authentifiziert werden müssen).

Zu Nummer 3 (§ 165)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 - neu -)

Nach geltendem Recht kann eine Steuer vorläufig festgesetzt werden, soweit die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht ist (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO). Nach den in der Verwaltungspraxis gesammelten Erfahrungen kann durch eine auf diese Vorschrift gestützte vorläufige Steuerfestsetzung der Einlegung von Masseneinsprüchen allerdings nur unzureichend begegnet werden, insbesondere dann, wenn eine strittige Frage (wie z. B. die Frage der Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen) sowohl unter verfassungsrechtlichen als auch unter „einfachgesetzlichen“ Aspekten zu beurteilen ist.

Die neue Nummer 4 in § 165 Abs. 1 Satz 2 AO soll eine vorläufige Steuerfestsetzung deshalb auch dann ermöglichen, wenn wegen einer „einfachgesetzlichen“ Rechtsfrage ein Verfahren bei dem Bundesfinanzhof anhängig ist. Die Entscheidung über die Anwendung des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO sollen aber - ebenso wie bisher schon bei Anwendung des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO - die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder durch BMF-Schreiben oder gleich lautenden Ländererlass treffen. Damit soll gewährleistet werden, dass die neue Regelung bundeseinheitlich und auch nur in „Massen-Fällen“ angewandt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3 - neu -)

Der neue Satz 3 soll klarstellen, wann in den Fällen einer vorläufigen Steuerfestsetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO die Ungewissheit endet.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs in dem für die Anwendung des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO maßgebenden Musterverfahren begründet allein keine Bindung für gleich gelagerte Fälle, denn sie gilt nur zwischen den Verfahrensbeteiligten. Die Ungewissheit wird erst beseitigt, wenn durch Veröffentlichung der Entscheidung im Bundessteuerblatt oder durch Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 367 Abs. 2b AO feststeht, dass die Grundsätze der Entscheidung über den vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hinaus auf alle vergleichbaren offenen Fälle anzuwenden sind.

Zu Nummer 4 (§ 181 Abs. 2a - neu -)

Internet und elektronische Datenverarbeitung bieten neue Möglichkeiten, die Verwaltung bürgerfreundlicher zu machen und Bürokratielasten zu vermeiden. Die Verpflichtungen zur elektronischen Abgabe von Feststellungserklärungen in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO ist eine Maßnahme, die einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens darstellt. Danach sollen durch IT-gestützte Verfahren (eGovernment) gleichzeitig unnötige Bürokratiekosten für Unternehmen abgebaut und die Verwaltung moderner, leistungsfähiger und effizienter werden.

Die Feststellungserklärung ist eine Jahreserklärung, die bisher nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig vom Erklärungspflichtigen zu

unterschreiben ist. Im neuen Absatz 2a wird eine Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung geschaffen. Dies betrifft beide in § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO geregelte Fälle. Andere, in der Praxis nur selten vorkommende Feststellungserklärungen sollen auch künftig nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf Papier abgegeben werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde gestatten, die Feststellungserklärung weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen.

Zu Nummer 5 (§ 363 Abs. 2 Satz 2)

Die Ergänzung des Satzes 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung des § 165 Abs. 1 Satz 2 AO um eine neue Nummer 4.

Zu Artikel 10 (Artikel 97 § 10a Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Der neue Artikel 97 § 10a EGAO regelt die erstmalige Anwendung der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Feststellungserklärung nach § 181 Abs. 2a AO. Danach ist die Vorschrift erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.

Zu Artikel 11 (Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 5 Zerlegungsgesetz)

Nach § 8 Abs. 1 Satz 5 des Zerlegungsgesetzes (ZerlG) haben die Kreditinstitute den Finanzbehörden bestimmte Daten über die regionale Verteilung des einbehaltenen Kapitalertragsteueraufkommens mitzuteilen. Diese Daten werden benötigt, um eine Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils am Kapitalertragsteueraufkommen vornehmen zu können. Bislang ist eine papiergebundene Übermittlung dieser Daten vorgesehen. Durch den Verweis auf § 45a Abs. 1 Satz 1 EStG wird eine Übermittlung in elektronischer Form entsprechend einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck vorgesehen. Durch die entsprechende Anwendung des Satzes 4 des § 45a Abs. 1 EStG kann das Finanzamt in Härtefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Eine einheitliche Übermittlungsform für Daten nach § 8 Abs. 1 Satz 5 ZerlG und für die Kapitalertragsteueranmeldung nach § 45a Abs. 1 EStG erleichtert sowohl den Kreditinstituten als auch der Finanzverwaltung die verfahrenstechnische Abwicklung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Art. 10 Nr. 2 des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008)

Die Anwendungsvorschrift des § 12 Abs. 4 ZerlG wird um nicht mehr benötigte Regelungen zu den Jahren vor 2002 entschlackt. Außerdem wird der Anwendungszeitpunkt für die erstmalige elektronische Übermittlung der Zerlegungsdaten geregelt. Danach ist die Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 5 ZerlG erstmals für das Kalenderjahr 2009 anzuwenden.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Artikel 13 regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes. Nach dessen Satz 1 tritt das Gesetz vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 am 1. Januar 2009 in Kraft.

Nach Satz 2 tritt Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 (Änderung § 37 Abs. 5 KStG einschl. entsprechender Anwendungsregelung in § 34 KStG) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft, da die Erleichterung für Finanzverwaltung und Steuerpflichtige bereits für im Jahr 2008 festgesetzte Ansprüche anzuwenden sein soll.

Satz 3 bestimmt, dass die Artikel 5 und 12 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Satz 4 bestimmt, dass Artikel 1 Nr. 7 an 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

Dokument: 08169.doc

Stand: 15.07.2008, 13:21 Uhr, BMF-0-15-6